

06.12.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Gzu **Punkt ...** der 807. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2004

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A

1. Der federführende Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe II (Anlage 4 Teil B Tabelle Position "E 1519" 4. Spalte 2. Absatz zur Zusatzstoff-Zulassungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe II ist in der Tabelle bei der Position "E 1519" in der 4. Spalte die Angabe "250 mg/l" durch die Angabe "250 mg/kg" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Richtlinie 2003/114/EG vorgegebene Dimensionsangabe "mg/kg" muss übernommen werden, da die Dimensionsangabe "mg/l" nicht für die Produktkategorien Süßwaren und Feine Backwaren geeignet ist.

...

B

2. Der **Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entschliebung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EU-Kommission schnellstmöglich darauf hinzuwirken, dass Regelungen zur Verwendung von Lösungsmitteln und Trägerstoffen in Aromen harmonisiert und in die zusatzstoffrechtlichen Regelungen (Richtlinie 95/2/EG) integriert werden.

Darüber hinaus möge die Bundesregierung prüfen, ob bis zum Vorliegen gemeinschaftsrechtlicher Regelungen durch den Erlass nationaler Vorschriften eine klare, für die Rechtsunterworfenen verständliche Rechtslage herbeigeführt werden kann.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Obwohl die EU-Kommission beabsichtigt hatte, die Regelungen zu Lösungsmitteln und Trägerstoffen für Aromen durch die Richtlinie 2003/114/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel) zu harmonisieren, ist dies nach dem Wortlaut der Richtlinie nicht erfolgt.

Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ergibt sich daraus folgende Konsequenz:

Für bestimmte Stoffe gelten zukünftig zwei unterschiedliche Höchstmengen vorgaben im Endlebensmittel. Diese sind zum einen in der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, zum anderen in der Aromenverordnung festgeschrieben. Abzustellen ist im Einzelfall auf den jeweiligen technologischen Verwendungszweck.

Diese komplexe Rechtslage sollte im Sinne einer Klarstellung für den Rechtsunterworfenen vereinfacht werden. Es ist zu prüfen, ob die Höchstmengen vorgaben der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, die von der EU-Kommission eigentlich für alle technologischen Verwendungszwecke vorgesehen waren, bereits im Vorgriff auf künftige gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in die Aromenverordnung übernommen werden können.